

## Bürobezeichnung

**Verfasser: Rechtsanwalt Alfred Morlock,  
Architektenkammer Baden-Württemberg**

**(Überarbeitete Fassung von Herrn Dr. Eberle,  
Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart vom 07.10.1997)**



### Bürobezeichnung:

Wer sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz widmet und nicht baugewerblich tätig ist, ist **verpflichtet** die Berufsbezeichnung freier Architekt usw. zu führen. Die Bezeichnung Architekturbüro oder ähnliche Wortbildungen darf nur führen, wer eingetragener freier Architekt ist, so § 2 Absatz 2 des Architektengesetzes.

### Wie sieht die Praxis aus?

Die Bürobezeichnungen lauten teilweise: Studio X, Team X, Planungsgruppe X, Werkgruppe X usw.. Das „X“ enthält häufig nur eine Zahl, z.B. die Anzahl der Gründungsmitglieder und ist inzwischen falsch, weil manche ausgeschieden sind. Häufig enthält das X auch eine Ortsbezeichnung. Die Namen und die Berufsbezeichnung der Inhaber der entsprechenden Büros fehlen ganz.

## Welche Konsequenzen hat dieses?

**Ein Architekt hat keine Firma.** Nach § 18 HGB muss die Firma zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Außerdem darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

Bei einer Einzelhandelsfirma „Team X“ ist unklar, welcher Branche sie angehört, wer dahinter steht und wer eigentlich haftet. Sicher nicht das „Team X“, da es dieses als Rechtsperson gar nicht gibt. Es haften wohl die dahinter stehenden Personen, aber wer sind diese? **Es ist deshalb erforderlich, dass die Architekten ihren Namen und ihre Berufsbezeichnung verwenden (Kennzeichnungspflicht).**

Diese **Kennzeichnungspflicht** bedeutet, dass der Architekt nicht in einem Team untergehen darf. Dabei ist es für einen Nicht-Architekten schwer nachvollziehbar, daß freie Architekten lediglich als Planungsbüro oder Planungsgruppe auftreten. Dies ist doch eigentlich die Bürobezeichnung von Bauzeichnern und Bautechnikern, die liebend gern als Architekten auftreten würden. Neben dem Namen und der Berufsbezeichnung dürfen **zusätzlich** Begriffe wie Studio, Team, Architekturwerkstatt usw. verwendet werden.

Zu diesen "Firmierungen" kommen noch weitere wie zusammengesetzte Buchstabenkürzel oder Phantasieworte. In der gewerblichen Wirtschaft ist dies gang und gäbe: NSU, MAN, VW, tubo, GEBAU, SÜBA usw. Ziel dieser Begriffe ist ihre Verselbständigung. Meist wird diese Abkürzung noch graphisch aufgewertet, wie in der gewerblichen Wirtschaft üblich. Wenn dies die einzige Bürobezeichnung ist und der freie Architekt und Inhaber nicht mehr erscheint, ist dies ein Verstoß gegen die genannte Kennzeichnungspflicht, ein Auftreten wie ein Gewerbetreibender. **Diese Kürzel sollten deshalb immer im Zusammenhang mit dem Namen der Architekten aufgeführt werden.**

Angaben mit dem Begriff „Partnerschaft“ oder „Partner“ ist der Partnerschaftsgesellschaft vorbehalten. Diese Begrifflichkeiten sollten deshalb vermieden werden. Stattdessen können andere Angaben wie „und Kollegen“ verwendet werden. Unzulässig wäre es auch, wenn durch die Bezeichnung des Architekturbüros der irreführende Eindruck entstehen würde, als ob mehrere Personen Inhaber des Büros sind, z. B. „Architekt Müller und Kollegen“, wohingegen lediglich Herr Müller alleiniger Gesellschafter ist.

Keineswegs zulässig ist es auch, den Zusatz „und Kollegen“ vorzunehmen unter Hinweis auf die angestellten Mitarbeiter.

## Welche Bezeichnung darf ein angestellter Architekt für sein Büro verwenden?

Wichtiger Berufsgrundsatz ist es, dass der Architekt das Ansehen des Berufes zu fördern hat. Dem widerspricht es, wenn ein angestellter Architekt fehlerhaft nach außen als Architekturbüro auftritt, weil er damit den Anschein erweckt, er betreibe wie ein Freier Architekt ein selbstständiges Büro. Dies stellte eine Irreführung der Öffentlichkeit dar. Zwar ist es einem angestellten Architekten gestattet, in Nebentätigkeit Aufträge abzuwickeln; dies darf aber nicht dadurch geschehen, dass er nach außen wie ein selbstständiger Architekt mit einem eigenen Architekturbüro firmiert.

Stuttgart, den 2. März 2005

